

CSVMn	—,75 M/kg O <sub>2</sub>
Gesamtsalz außer Härtebildner und Sulfat	-,30 M/kg
Sulfat	5,— M/kg
Säureverbrauch	6, - M/Kval
Basenverbrauch	12,— M/Kval
Eisen, gelöst	6,80 M/kg Fe
Chrom VI	20,— M/kg
Schwermetalle, außer Eisen und Chrom VI	13,60 M/kg
Mineralöle, tierische und pflanzliche Fette, extrahierbare Stoffe	5,— M/kg
Sulfid, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	75,- M/kg
Stickstoff (als N berechnet)	5,— M/kg
Phosphor (als P berechnet)	13,50 M/kg
freies Chlor	5,- M/kg
wasserdampfflüchtige Phenole (berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>3</sub> OH)	75,- M/kg
Detergentien	25,- M/kg
freies Zyanid	100,- M/kg CN
komplex gebundenes Zyanid	10,- M/kg CN
Gifte und Wasserschadstoffe	100,- M/kg Cyanäquivalent
Temperatur über 35 °C	—,05 M/m <sup>3</sup> u. °C
Radioaktivität	Behandlung erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften <sup>1</sup>
Abfallstoffe (Asche, Müll, Schrott, Bauschutt)	200,—M/m <sup>3</sup>
Abprodukte mit extrem hohen Auswirkungen auf die Abwasseranlagen oder auf die Gewässer	200,—M/m <sup>3</sup>
3. Die Doppelbewertung eines Inhaltsstoffes ist unzulässig.	
4. Die Preissanktion errechnet sich aus der tatsächlich abgestoßenen unzulässigen Abwasserlast und wird grundsätzlich für mindestens 1 Tag erhoben.	

5. Bei Verstoß gegen die Einleitungsverböte des § 10 wird die Preissanktion auf die gesamte abgestoßene Abwasserlast bzw. Menge der Inhaltsstoffe nach den Bewertungskriterien dieser Anlage erhoben.

Meldet ein Verursacher derartige Verstöße nicht oder nicht unverzüglich dem zuständigen Versorgungsträger, werden die Preissanktionen in doppelter Höhe erhoben.

6. Ändern sich beim Bedarfsträger die Voraussetzungen, auf Grund derer die Preissanktion festgelegt wurde, kann er beim Versorgungsträger eine Kontrolle über die Einhaltung der Maximalwerte beantragen. Die Kontrolle ist dann innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Ergibt die Kontrolle, daß die Maximalwerte eingehalten werden, entfällt die Zahlung der Preissanktion vom Zeitpunkt des Einganges des Antrages an.

7. Können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung die vom Versorgungsträger festgelegten Maximalwerte durch den Bedarfsträger noch nicht eingehalten werden, hat sich dieser gegenüber dem Versorgungsträger unter Angabe konkreter Terminstellungen zur Durchführung solcher Maßnahmen vertraglich zu verpflichten, deren Realisierung ihm die Einhaltung der Maximalwerte ermöglicht. Der Versorgungsträger gibt in diesem Falle unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte neben den Maximalwerten vorläufige Maximalwerte vor, zu deren Einhaltung der Bedarfsträger bis zu dem vertraglich festgelegten Termin verpflichtet ist. Nach Ablauf des Termins gelten die Maximalwerte.

8. Die vorläufigen Maximalwerte sind so festzulegen, daß eine weitere Verschlechterung der Abwasserbeschaffenheit verhindert wird und alle Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung genutzt werden.

9. Bei Überschreitung der vorläufigen oder der besonderen Maximalwerte sind Preissanktionen gemäß den Ziffern 1 und 2 zu entrichten. Die Ziffern 2 bis 6 gelten entsprechend.

10. Die Entrichtung von Preissanktionen entbindet die Bedarfsträger nicht von ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Vorreinigung der Abwässer.

11. Die Preissanktionen sind nicht planbar und nicht kalkulierbar. Sie sind in die Selbstkosten aufzunehmen.

12. Die Preissanktionen werden dem Bedarfsträger in Rechnung gestellt. Für die Fälligkeit gilt § 14 Absätze 1 und 2 der Anordnung.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627).